

Sabbatical - Krankheit während der Freistellungsphase

- Fraglich ist, was geschieht, wenn der Arbeitnehmer in der Freistellungsphase krank wird, denn dann gerät er in die Gefahr, den Zweck seines Sabbaticals nicht verwirklichen zu können. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Arbeitnehmer bereits erhebliche Vorleistungen erbracht, das heißt er seine längerfristige Freistellungsphase erwirtschaftet hat.
- Diese Überstunden sind dabei auch dem Arbeitgeber zugute gekommen, hat sich doch die Arbeitsleistung seines Beschäftigten im Ansparzeitraum erheblich erhöht. Angesichts dessen erscheint es unbillig, dass allein der Arbeitnehmer das Risiko der Erkrankung in der Freistellungsphase tragen sollte.
- Deshalb wird in der Literatur zum Teil der Vorschlag gemacht, die Krankheit des Arbeitnehmers während der Freistellung genauso zu behandeln, wie während eines Urlaubs. Gemäß § 9 BUrlG werden die Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs arbeitsunfähig krank war, auf seinen Jahresurlaub nicht angerechnet.
- Dementsprechend wird auch bei einer Sabbatical-Vereinbarung gefordert, dass dem innerhalb der Freistellungsphase erkrankten Arbeitnehmer die entsprechende Freistellung nachgewährt werden sollte.

Sabbatical - Krankheit während der Freistellungsphase

- Das BAG hat zum Thema "Freischichten oder freie Tage" festgestellt, dass diese, soweit sie bereits festgelegt wurden, nicht nachzugewähren sind, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig erkrankt sein sollte.
- Die Vereinbarung eines Zeitausgleichs in Form von freien Tagen bedeute, dass dieser Ausgleich an allen „nicht freien“ Tagen, nämlich an allen Tagen an denen der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, gewährt werden kann.
Werde die Lage der freizustellenden Tage zwischen den Vertragsparteien aber festgelegt, so sei damit auch der Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung des Zeitausgleichs erfüllt.
Ob der Arbeitnehmer zum besagten Zeitpunkt krank sei, ändere nichts mehr an der bereits eingetretenen Erfüllung des Ausgleichsanspruchs.
- Da sich das Gericht bislang aber lediglich auf die Fälle bezogen hat, in denen der Arbeitnehmer in Freischichten oder an einzelnen freien Tagen krank wurde und damit nur für einen kurzen Zeitabschnitt von der Versagung der Nachgewährung betroffen war, ist die Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf Sabbaticals zweifelhaft. Denn dort handelt es sich regelmäßig um besonders lange Freistellungsphasen.
- Auch dieser Aspekt spricht somit eher dafür, dass eine Freistellung innerhalb eines Sabbaticals schon aufgrund ihrer Dauer eher mit der Urlaubsgewährung als mit der Gewährung einzelner freier Tage zu vergleichen ist, so dass eine analoge Anwendung des BUrlG - und damit eine Nachgewährung oder Verlängerung der Freistellungsphase - zu befürworten ist.